

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

## **Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976**

### **Artikel I**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 85 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Der nach § 95 Abs.2 vom Dienst freigestellte Landesrechnungshofdirektor hat einen Pensionsbeitrag von dem durch die Freistellung entfallenden und um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug und von der um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und von seinen ruhegenußfähigen Nebengebühren mit Ausnahme von mengenmäßigen Mehrdienstleistungsentschädigungen zu entrichten.“

2. Im § 95 Abs.2 wird nach dem Wort „Volksanwaltschaft“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt: „Landesrechnungshofdirektor“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1.Juli 1998 in Kraft.